

**Abschreibung – Classement****Antrag des Bundesrates**

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

**Proposition du Conseil fédéral**

Classer les interventions parlementaires selon lettre aux Chambres fédérales

**Angenommen – Adopté**

**Le président** (Rossini Stéphane, président): Je souhaite un excellent anniversaire à nos collègues Anne Mahrer qui l'a fêté vendredi passé et Viola Amherd qui l'a fêté hier dimanche. (*Applaudissements*)

12.046

**StGB und MStG.  
Änderung des Sanktionenrechts  
CP et CPM.  
Réforme du droit des sanctions**

**Differenzen – Divergences**

Botschaft des Bundesrates 04.04.12 (BBI 2012 4721)  
Message du Conseil fédéral 04.04.12 (FF 2012 4385)

Nationalrat/Conseil national 24.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 25.09.13 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 18.06.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 24.09.14 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 26.11.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.03.15 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 03.06.15 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 04.06.15

Nationalrat/Conseil national 08.06.15 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 19.06.15 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 19.06.15 (Schlussabstimmung – Vote final)

**Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz  
(Änderungen des Sanktionenrechts)**

**Code pénal et Code pénal militaire (Réforme du droit des sanctions)**

**Ziff. 1 Art. 41 Abs. 2; Ziff. 2 Art. 34a Abs. 2****Antrag der Einigungskonferenz**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 1 art. 41 al. 2; ch. 2 art. 34a al. 2****Proposition de la Conférence de conciliation**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Änderung bisherigen Rechts  
Modification du droit en vigueur**

**Ziff. 2 Art. 352****Antrag der Einigungskonferenz**

**Abs. 1**

Unverändert

**Abs. 4**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 2 art. 352****Proposition de la Conférence de conciliation**

**Al. 1**

Inchangé

**Al. 4**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Angenommen – Adopté****Ziff. IIIbis****Antrag der Einigungskonferenz**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. IIIbis****Proposition de la Conférence de conciliation**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Jositsch** Daniel (S, ZH), für die Kommission: Die Vorlage betreffend das Sanktionenrecht weist noch zwei Punkte auf, die der Einigungskonferenz vorgelegt worden sind. Die Einigungskonferenz hat mit Bezug auf die beiden Punkte eine Einigung gefunden. Ich möchte Ihnen kurz darlegen, worum es sich dabei handelt:

Es ist zunächst Artikel 41 Absatz 2 zu nennen, bei dem noch eine Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat bestand, und zwar geht es da um die Notwendigkeit, die Strafform, die der Richter wählt, näher zu begründen. In Artikel 41 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine kurzfristige Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe notwendig ist. Die beiden Räte haben vorgesehen, dass es neu zwei Gründe gibt: Eine kurzfristige Freiheitsstrafe ist dann möglich, wenn die Geldstrafe aller Voraussicht nach nicht vollzogen werden kann – das ist die Variante, die wir jetzt schon kennen –, und neu, wenn eine kurzfristige Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen angezeigt erscheint.

Der Ständerat hat in Absatz 2 vorgesehen, dass der Richter, wenn er statt der Geldstrafe eine kurzfristige Freiheitsstrafe aussprechen möchte, diese Strafform näher zu begründen hat. Der Nationalrat wollte in seiner Version auf diese Begründungspflicht verzichten. Der Grund, warum der Ständerat die Begründung vorgesehen hat, liegt darin, dass es aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig ist darzulegen, weshalb der Richter eine Strafform wählt. Wenn er zwei verschiedene zur Verfügung hat, wie im Bereich kurzfristiger Freiheitsstrafen, wo eben noch eine Geldstrafe möglich ist, dann soll er begründen, warum er die Strafform der kurzfristigen Freiheitsstrafe gewählt hat. Der Beschuldigte muss dieses Urteil allenfalls in zweiter Instanz anfechten können und eben darlegen können, warum er die Geldstrafe statt der kurzfristigen Freiheitsstrafe für angezeigt hält. Das kann er nur, wenn das Urteil entsprechend begründet ist. Und schliesslich – und das war eigentlich die Hauptbegründung des Ständerates – wird in diesem Bereich häufig ein Strafbefehl ausgefällt, und im Strafbefehl erscheint ansonsten diese Begründung nicht. Deshalb wollte der Ständerat Absatz 2 beibehalten.

Die nationalrätliche Delegation in der Einigungskonferenz hat nun hier nachgegeben. Es wurde kein anderer Antrag gestellt, und entsprechend konnte sich die Einigungskonferenz auf die Version des Ständerates einigen, sprich: Sie hat Absatz 2 beibehalten. Damit besteht die Verpflichtung, dass der Richter es näher zu begründen hat, wenn eine kurzfristige Freiheitsstrafe statt einer Geldstrafe ausgefällt wird. Das betraf die eine Differenz.

Die andere Differenz betraf Artikel 352 der Strafprozeßordnung, die die Strafbefehlskompetenz vorsieht. Mit der Vereinheitlichung der Strafprozeßordnung wurde die Kompetenz für den Staatsanwalt, einen Strafbefehl auszufällen, auf maximal sechs Monate Freiheitsstrafe festgelegt. Namentlich die Kantone Genf und Waadt kannten vor Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozeßordnung eine höhere Obergrenze; diese Grenze wurde auf sechs Monate gesenkt. Nun hat der Nationalrat in Absatz 4 der Bestimmung eine neue Möglichkeit vorgesehen: Wenn eine bedingte Strafe widerrufen wird und diese Strafe zusammen mit der neuen Strafe eine höhere Strafe als sechs Monate ergeben würde, nämlich eine von bis zu zwölf Monaten, könnte man das immer noch im Strafbefehl vorsehen. Der Ständerat wollte die Grenze bei sechs Monaten belassen.



Auch hier folgt die Einigungskonferenz dem Ständerat, und zwar mit einem Stimmenverhältnis von 16 zu 7 bei 1 Enthaltung. Dieser Beschluss entspricht dem ursprünglichen Entwurf des Bundesrates, dem eben der Ständerat gefolgt ist und dem nun die Einigungskonferenz mehrheitlich zustimmt hat.

Schliesslich gibt es noch eine Koordinationsnorm, die am Schluss von der Einigungskonferenz angenommen worden ist. Das betrifft ein Spezialproblem, das sich bei der Revision des Sanktionenrechts in Zusammenhang mit der Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungs-Initiative ergeben hat, weil beide Vorlagen eine Wegweisungsbestimmung enthalten. Die Koordinationsnorm sieht nun vor, dass Artikel 67c, wie im Rahmen dieser Vorlage vorgesehen, zugunsten der Regelung der Ausschaffungs-Initiative, die am 20. März bereits in der Schlussabstimmung war, zurückzustehen hat und somit wegfällt. Das heisst, dass die Regelung gilt, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der Ausschaffungs-Initiative vorgesehen wurde.

Das sind die Bestimmungen, über die wir nach der Einigungskonferenz noch abstimmen müssen.

**Barazzone** Guillaume (CE, GE), pour la commission: Je ne reviendrais pas sur la première intervention de Monsieur Jositsch, car la question du devoir de motivation du juge n'a pas fait débat en Conférence de conciliation.

Il me semble important d'appuyer mon argumentation sur la discussion qui a eu lieu sur la période de référence maximale concernant les ordonnances pénales que les procureurs sont en mesure d'infliger aux prévenus. Il y a eu une grande discussion, en séance du Conseil national et à nouveau en Conférence de conciliation, parce qu'un certain nombre de représentants, dont l'avis n'a pas été suivi lors du vote, indiquaient qu'il n'était pas logique qu'une personne commettant une récidive ne puisse pas faire l'objet d'une ordonnance pénale d'une durée plus importante qu'une personne ayant commis une première infraction. C'est la raison pour laquelle ces représentants, notamment des cantons où la justice rencontre des problèmes et se voit engorgée, ont dit qu'ils allaient devoir renvoyer devant un juge des prévenus alors que ces derniers pourraient recevoir une proposition de jugement, donc une ordonnance pénale, et l'accepter telle quelle. Un certain nombre de parlementaires ont relevé que, dans certains cantons alémaniques, les prévenus n'étaient pas confrontés au juge et qu'il n'y avait donc pas de procédures orales durant lesquelles ils pouvaient exposer leur point de vue, mais qu'il n'y avait qu'une procédure écrite, ce qui pouvait donc poser des problèmes.

La Conférence de conciliation vous recommande de suivre la proposition du Conseil des Etats, étant précisé, et Madame la présidente de la Confédération l'a dit, que cette question devra être débattue à nouveau lors de la réforme du Code de procédure pénale, au plus tard en 2018. C'est un avis qui a été partagé par un grand nombre de parlementaires, conseillers aux Etats ou conseillers nationaux, durant les travaux de conciliation. La Conférence de conciliation vous propose d'en rester à la proposition qui fixe un délai maximal de six mois. Affaire à suivre donc, puisqu'il va falloir débattre à nouveau de cette question qui pose de nombreux problèmes pratiques aux procureurs des cantons qui connaissent beaucoup de petite criminalité, en particulier la criminalité transfrontalière.

**Le président** (Rossini Stéphane, président): Madame la conseillère fédérale Sommaruga renonce à prendre la parole.

*Angenommen – Adopté*

## 15.002

### Geschäftsbericht des Bundesgerichtes 2014 Rapport de gestion du Tribunal fédéral 2014

#### *Erstrat – Premier Conseil*

Bestellung: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, 3003 Bern  
Commande: OFCL, Diffusion des publications fédérales, 3003 Berne  
Nationalrat/Conseil national 08.06.15 (Erstrat – Premier Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 10.06.15 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

**Eichenberger-Walther** Corina (RL, AG), für die Kommission: Die Subkommissionen Gerichte/Bundesanwaltschaft der beiden Geschäftsprüfungskommissionen haben ihre Aussprache mit dem Bundesgericht und den erstinstanzlichen Gerichten zum Geschäftsbericht 2014 für einmal nicht in Lausanne, sondern in Luzern durchgeführt.

In Bezug auf die Geschäftslast des Bundesgerichtes ist eine leichte Entspannung festzustellen. Nachdem die Eingänge im Vorjahr mit 7919 einen Höchststand erreichten, gingen sie im letzten Jahr um 216 bzw. 2,7 Prozent auf 7700 zurück. Ob das eine Trendwende bedeutet, kann zurzeit nicht beurteilt werden. Es sind aber immer noch 555 Fälle oder 7,7 Prozent mehr im Vergleich zu 2008, als das neue Bundesgerichtsgesetz in Kraft trat. Die Erledigungen hielten mit 7563 Fällen nicht Schritt mit den Eingängen und auch nicht mit dem Vorjahr, als das Bundesgericht viele Fälle aufgrund der Zweitwohnungs-Initiative erledigen konnte, was die Statistik verbesserte.

Die durchschnittliche Erledigungsduer pro Fall betrug 131 Tage gegenüber 132 im Vorjahr. Das ist für ein oberstes Gericht ein guter Wert. Nur 11 Fälle dauerten mehr als zwei Jahre: Das sind Fälle, in denen eine Partei Konkurs machte oder die aus irgendinem Grund sistiert werden mussten. Für das Bundesgericht ist es trotz dem leichten Rückgang der Beschwerdefälle ein prioritäres Ziel, dass es von Bagatellfällen entlastet wird, damit es sich vertiefter mit seiner Kernaufgabe befassen kann, nämlich mit der Rechtsprechung in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und zu Grundsatzfragen.

Das EJPD arbeitet zurzeit an einer Revision des Bundesgerichtsgesetzes. Das Bundesgericht hat 2014 in einer Plenarsitzung Vorschläge zuhanden dieser Revision verabschiedet. Die Vorlage wird demnächst in die Vernehmlassung geschickt. Da sich dann die zuständige Kommission für Rechtsfragen mit der Vorlage beschäftigen wird, brauchen wir das hier nicht weiterzuverfolgen.

Nur ein Revisionspunkt ist besonders erwähnenswert, da er für die Geschäftsführung des Bundesgerichtes von Bedeutung ist. Es geht dabei um die Aufhebung des Beschwerde-rechts Geschädigter in Strafsachen. Wir haben aufgrund der Aussprache mit dem Bundesgericht festgestellt, dass die Beschwerden in Strafsachen von sogenannt einfach Geschädigten gemäss Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 des Bundesgerichtsgesetzes der Strafabteilung des Bundesgerichtes einen erheblichen Aufwand verursachen, ohne dass dieses Beschwerderecht für die Betroffenen von Nutzen ist.

2014 gingen bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes 280 Beschwerden von einfach Geschädigten ein, was einem Fünftel aller Beschwerden dieser Abteilung entspricht. Obwohl die allermeisten Fälle abgewiesen wurden, braucht es für die Erledigung dieser Dossiers drei bis fünf Gerichtsschreiberstellen. Hinzu kommt der Aufwand der urteilenden Richter.

Nach Auskunft des Bundesgerichtes handelt es sich fast ausschliesslich um Beschwerden gegen Einstellungsbeschlüsse von Staatsanwälten und nicht gegen Urteile. Es geht also meistens um Fälle, in denen Betrugsklagen in der Hoffnung eingereicht werden, dass der Staatsanwalt zivil-

